

45. Unter welcher Voraussetzung gelten die in § 351 St.G.B.'s aufgeführten Rechnungen, Register oder Bücher als zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmt?

V. Straffenat. Urf. v. 11. Januar 1910 g. F. V 1004/09.

I. Landgericht Göttingen.

Der Angeklagte war Beamter auf der Kgl. preuß. Eisenbahnstation zu D. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehörte die Verwahrung und Ausgabe der Scheine zu Freifahrten. Die Scheine wurden ihm, in Block zu 50 Stück vereinigt, amtlich übergeben.

Jedes Blatt davon bestand aus zwei Teilen: aus dem Freifahrtschein und aus dem Stamme, der ausgefüllt zurückbehalten wurde, wenn der eigentliche Freifahrtschein zur Ausgabe gelangte. Der letztere mußte nach beendigter Fahrt zurückgegeben und mit dem zu ihm gehörigen Stamme wieder verbunden werden. Der wegen Unterschlagung eines solchen Blockes Freifahrtscheine aus § 350 St.G.B.'s verurteilte Angeklagte rügte unrichtige Anwendung des Strafgesetzes und behauptete, die Strafkammer hätte sich für unzuständig erklären und die Sache an das Schwurgericht verweisen müssen. Seine Revision wurde verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte hat sich einen ihm amtlich übergebenen Block Freifahrtscheine zugeeignet, indem er ihn der amtlichen Verfügungsgewalt entzog und in seinen privaten Machtbereich brachte, um die Scheine zu Fahrten für sich oder andere rechtswidrig zu benutzen. Darin konnte das Gericht ohne Rechtsirrtum den Tatbestand des § 350 St.G.B.'s finden.

Ebenso wenig kann die Prozeßbeschwerde dem Rechtsmittel zum Erfolge verhelfen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls und der Urteilsgründe hat der Angeklagte einen Antrag, die Strafkammer möge sich für unzuständig erklären und die Sache an das Schwurgericht verweisen, nicht gestellt. Das Gericht war deshalb prozessual nicht genötigt, sich darüber besonders auszusprechen, weswegen es die Zuständigkeit des Schwurgerichts nicht als gegeben ansehe. Die Rüge, die Strafkammer sei im vorliegenden Falle zur Entscheidung unzuständig gewesen, könnte deshalb nur dann Erfolg haben und gemäß § 377 Nr. 4 St.P.D. zur Aufhebung des Urteils führen, wenn nach den für erwiesen angesehenen Thatsachen feststände, daß die Voraussetzungen des § 351 St.G.B.'s vorliegen und deshalb das Gericht aus Rechtsirrtum sich für zuständig gehalten hat. Das trifft hier aber nicht zu.

Nach den weiteren Feststellungen des Gerichts hat der die Freifahrtscheine auf den einzelnen Eisenbahnstationen von der Verkehrskontrolle in Empfang nehmende Beamte nach Maßgabe der Freifahrtordnung den Empfang gegenüber der zuständigen Behörde zu bescheinigen und die Scheine sorgfältig unter Verschuß zu nehmen, so daß ihr Bestand, Zugang und Verbrauch jederzeit nachgewiesen werden kann. Daneben führte der Angeklagte tatsächlich eine Liste,

in der er den Bestand und die Ausgabe der Scheine buchte. Es unterliegt mit Rücksicht auf den im übrigen für erwiesen angesehenen Sachverhalt keinem Bedenken, daß er sie unrichtig geführt hat, daß demnach die Voraussetzungen des § 351 St.G.B.'s vorliegen würden, wenn sie eine zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmte gewesen wäre. Die getroffenen Feststellungen bieten jedoch keinen Anhalt dafür, daß es der Fall war. Allerdings bezieht sich die Strafvorschrift des § 351 St.G.B.'s nicht bloß auf Kassenbeamte und die von diesen verwalteten Kassengelder, sondern sie gilt für alle Beamte und für alle Sachen, die von ihnen empfangen und unterschlagen sind (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 123). Ebensovienig setzt die Anwendung des § 351 St.G.B.'s ein öffentliches Register oder Buch im Sinne des § 348 Abs. 1 St.G.B.'s voraus. Unter einem zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Buche kann vielmehr nur ein solches verstanden werden, dessen Führung von zuständiger amtlicher Seite, wenigstens im Wege der Dienstanweisung, wenn auch nur seitens des unmittelbaren Vorgesetzten, angeordnet worden ist, sonach zu den amtlichen Obliegenheiten des die Einnahmen und Ausgaben bewirkenden oder kontrollierenden Beamten gehört. Die erwähnte Voraussetzung ist deshalb nicht gegeben, wenn das in Rede stehende Buch eine Privatkontrolle für den Beamten darstellt oder sonstigen neben den Amtsobliegenheiten herlaufenden Interessen gewidmet ist. Nun sagt das Gericht ausdrücklich, daß die Führung der hier in Betracht zu nehmenden Liste vielfach üblich und nach einem vom Angeklagten bei seinem Dienstantritt in D. vorgefundenen Formular erfolgte. Infolgedessen ist die Feststellung nicht getroffen, daß eine amtliche Anweisung, eine derartige Liste zur Kontrolle der Einnahme und Ausgabe der Fahrscheine zu führen, bestand, daß vielmehr die mit der Ausgabe der Scheine betrauten Beamten sie nur zum Zweck einer privaten Kontrolle „vielfach“ benutzten. Zur amtlichen Kontrolle dienten dagegen offensichtlich die „Stämme“ der einzelnen Fahrscheine, die in dem Gesamtbloche vereinigt nach Ausgabe der einzelnen eigentlichen Scheine zurückbehalten, und mit denen die letzteren nach ihrer Rückgabe wiederum verbunden wurden. Eine unrichtige Führung dieser steht aber nicht in Frage.